

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

163 (18.6.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 105. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

105. öffentliche Sitzung

am Montag, den 16. Juni 1902.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rath Freiherr v. Dusch, und Geh. Oberregierungsrat Braun; später Minister des Innern Dr. Schenkel und Ministerialrath Seubert.

Präsident Günner eröffnet die Sitzung um 4¹/₄ Uhr. Sekretär Köhler verliest einen Einlauf.

Abg. Dr. Weggoldt berichtet namens der Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts. Er verweist im allgemeinen auf den gedruckten Bericht, dessen Antrag auf unveränderte Annahme des Regierungsvorschlags geht.

Abg. Neuhäus: Es ist erfreulich, daß nun auch für die kaufmännische Fortbildung der Mädchen in gleicher Weise gesorgt wird wie für die der männlichen Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Dem kaufmännischen Unterricht wird in den letzten Jahren mehr und mehr Interesse zugewendet, er steckt aber hauptsächlich noch in den Kinderschuhen. Wenn auch in den größeren Städten Unterrichtsanstalten für Handlungsbesessene eingerichtet wurden, und wenn auch die kleineren Städte sich dem anschließen, so müßte für die allgemeine kaufmännische Bildung doch noch mehr geschehen. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt 5 bis 9; das genügt nicht, und ich bitte die Regierung, überall, wo sie kann, zu schieben und zu treiben, damit mehr und mehr auch in kaufmännischen Kreisen und in den Gemeinden das Interesse für bessere kaufmännische Bildung geweckt wird. Die Verhältnisse haben sich geändert: früher war der Lehrling Angehöriger des Hauses, der Prinzipal beschäftigte sich selbst mit ihm. Heute aber sieht man im Lehrling mehr oder weniger nur noch eine sehr billige Arbeitskraft. Wer nicht mit einer entsprechenden Vorbildung — etwa die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst — in die Lehre eintritt, sollte gezwungen werden, mindestens 12 bis 15 Stunden in der Woche den kaufmännischen Unterricht zu besuchen. Bei der weitgehenden Arbeitsteilung ist es nur wenig Lehrherren mehr möglich, sich wesentlich mit der Ausbildung der Lehrlinge abzugeben.

Es ist traurig, wenn man junge Leute engagiert, die eben die Lehre hinter sich haben, zu sehen, wie ungeheuer geringes Wissen und Können sie besitzen, und es ist ein Glück, daß in den letzten Jahren eine wesentliche Aenderung in den Anschauungen sich Bahn gebrochen hat. Man kommt allmählich allgemein zu der Ansicht, daß der Abendunterricht geradezu verboten gehört. Es muß aufhören, daß der Lehrling nur Bureaudiener, Ausläufer, Magazinarbeiter ist. Es wird zwar mancher Kaufmann nicht entzückt sein, wenn er den Lehrling während der Hälfte oder mehr der Arbeitszeit in die Schule schicken muß. Aber wenn auch mancher kleine Kaufmann infolge dessen nicht mehr in der Lage sein sollte, einen Lehrling zu halten, so wäre die Neuerung doch im allgemeinen Interesse nur zu begrüßen. Die bessere Vorbildung wird dem Kaufmann nicht nur den Kampf ums Dasein erleichtern, sie wird auch manchen Konkurs eines jungen Geschäftsmannes hintanhalten, wenn er gelernt hat, sich mehr nach der Decke zu strecken.

Abg. Ged begrüßt namens seiner Fraktion das Gesetz mit Freuden. Es ermöglicht es auch, so führt er aus, der weiblichen Gehilfenschaft die nötige Vorbildung zu erlangen. Damit ist ein Widerstand gebrochen, der sich seit Jahrzehnten den Bemühungen entgegenstellte, der dem weiblichen Theil der Gehilfenschaft die nötigen Kenntnisse zu vermitteln. Dieser Widerstand ging hauptsächlich von den kaufmännischen Geschäften und von den Gewerbetreibenden aus, die in der Ertheilung des Unterrichts zu Zeiten des Geschäftsbetriebs eine Beeinträchtigung ihres Erwerbs sahen. Ich erinnere daran, daß gerade durch die Kämpfe der Buchdruckergehilfen um Verkürzung der Arbeitszeit im Interesse des Schulbesuchs eine Bresche geschossen wurde. Diese Kämpfe wirkten auch auf anderen Gebieten vorbildlich. Nur dem Mangel an kaufmännischen Organisationen ist es zuzuschreiben, daß es beim Handelsstand so lange ging, bis man die Arbeitszeit verkürzte, bis man die Möglichkeit schuf, den kaufmännischen Unterricht obligatorisch zu machen und der Lehrlingsausbildung eine Grenze zu ziehen. — Wir begrüßen also das Gesetz und werden dafür stimmen.

Abg. Dr. Wildens: Auch meine politischen Freunde lassen dem Gesetz gerne ihre Billigung zutheil werden. Doch muß ich gegenüber den Ausführungen des Abg. Neuhäus darauf hinweisen, daß unter Mitwirkung der

Landstände auf Veranlassung der Regierung in den letzten Jahren auf diesem Gebiete sehr viel geschehen ist. Im Bericht des Abg. Obfircher wurde darauf hingewiesen, daß in den letzten Jahren in einer Reihe von Städten kaufmännische Fortbildungsschulen mit zwangsweisen Besuch gegründet wurden, in der Debatte wurde damals auch hervorgehoben, daß wir bis jetzt recht gute Erfolge zu verzeichnen haben. Man muß aber schrittweise vorgehen. Ein vielversprechender Anfang ist gemacht, und wir alle sind bereit, eine weitere Ausgestaltung dieses kaufmännischen Unterrichts zu fördern, aber man muß es jetzt in erster Linie den Gemeinden überlassen, vom Gesetz von 1898 und seinem uns heute vorliegenden Zusatz Gebrauch zu machen.

Sehr einverstanden bin ich damit, daß zum Zwang übergegangen wird. Wir haben schon bei der Gewerbeschule die Erfahrung gemacht, daß mit der Freiwilligkeit allein nicht die wünschenswerthen Erfolge zu erzielen sind, und ebenso wäre es wohl auch beim kaufmännischen Unterricht. Es gibt eben immer noch Prinzipale, die kein Verständnis haben für den Werth des Fortbildungsunterrichts, und derartigen Prinzipalen gegenüber bleibt nichts anderes übrig, als mit Zwang vorzugehen. Man sollte aber die Dinge sich jetzt entwickeln lassen. Wir haben gute Anfänge in den Städten, und wir glauben und hoffen, daß auch die Prinzipale immer mehr vom Werth der fachlichen Vorbildung überzeugen werden. Wenn man aber jetzt schon zu Maßnahmen der vom Abg. Neuhaus vorgeschlagenen Art übergehen wollte, so würde ich das für verfrüht halten. Die Verwaltungen der Städte bieten genügende Gewähr dafür, daß dieser Angelegenheit fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit zugewendet wird, und daß alles geschieht, um eine vernünftige Ausgestaltung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts in der Zukunft herbeizuführen.

Abg. Dr. Wengoldt bemerkt in seinem Schlußwort: Aus den Ausführungen des Abg. Neuhaus könnte geschlossen werden, als ob in Sachsen die Verhältnisse erheblich besser seien als bei uns. Das ist nicht der Fall. In Sachsen besteht ein Gesetz, wonach die Lehrlinge verpflichtet sind zum Besuch von Ortshandelschulen. Ganz so ist es bei uns auch: in den Städten, wo das Bedürfnis erkannt wird, werden Ortschulen errichtet, und da wird auch ein Zwang auf den Besuch ausgeübt. Wir haben vielmehr Sachsen gegenüber einen Vorsprung, weil wir in den Gewerbe- und Handelsschulen den Abendunterricht fast ganz beseitigt haben in einer Weise, wie man sie in Sachsen gar nicht für möglich hält. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzes.

In der Spezialberathung meldet sich Niemand zum Wort.

Das Gesetz wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Abg. Dr. Binz berichtet über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungs-gesetzes vom 29. März 1852 betreffend. Die wichtigsten, durch dieses Gesetz geregelten Fragen, waren schon wiederholt Gegenstand der Berathung des Landtags. Im letzten Jahre erging ein Reichsgesetz über Aufsicht, Zulassung, Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsunternehmungen. Unser badisches Gebäudeversicherungs-wesen beruht bekanntlich seit dem Bestehen des Großherzogthums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die aus der alten Markgrafschaft Baden-Durlach übernommen und durch das X. Organisationsedikt von 1803 auf die inzwischen angefallenen Gebiete ausgedehnt wurde.

Den Brandversicherungsordnungen von 1803 und 1807 folgte das Gesetz von 1840, das durch das heute noch in Kraft stehende Gesetz vom 29. März 1852 abgelöst wurde. Bis 1852 wurde der volle Versicherungsan-schlag der Gebäude in die Brandversicherung aufgenommen, erst 1852 erfolgte eine Reduktion auf vier Fünftel.

Auf alle Einzelheiten einzugehen, die das vorliegende Gesetz betreffen, halte ich nicht für notwendig, weil schon auf früheren Landtagen die einschlägigen Materien eingehend behandelt worden sind und vor allem der letzte Landtag eine Klärung der Ansichten gebracht hat.

Die wichtigsten Aenderungen des Gebäudever-sicherungs-gesetzes vom 29. März 1852, welche der vorliegende Gesetzentwurf in Aussicht nimmt, sind folgende:

1. Es soll auch das letzte Fünftel des Ver-sicherungs-an-schlages in die staatliche Zwangsversicherung einbezogen werden mit der Wirkung, daß künftighin eine private Versicherung nicht mehr zulässig erscheint. Zur näheren Begründung verweise ich auf den Kommissions-bericht und die Begründung der Regierungsvorlage.

Die Beschränkung der staatlichen Versicherung auf vier Fünftel durch das Gesetz von 1852 wurde damals damit begründet, daß seit der Einbeziehung des letzten Fünftels in die staatliche Versicherung (seit 1840) die Zahl der Brandstiftungen außerordentlich zugenommen habe und die Anforderungen an die Brandkasse deshalb gestiegen seien. Die Begründung des vorliegenden Entwurfs geht davon aus, daß die damaligen Besorgnisse nach den gemachten Erfahrungen unbegründet seien. Wenn da-mals so außerordentlich viele Gebäudebrände vorgekommen seien, so sei das doch wohl auch auf die eigenthümlichen politischen und sozialen Verhältnisse jener Zeit zurückzuführen. Zu berücksichtigen sei auch, daß bei der heutigen Ausbildung des staatlichen Versicherungswesens nur der wirkliche Werth ersezt werde, gleichgiltig, wie hoch der Versicherungsan-schlag sei. Dadurch treten die 1852 gehegten Befürchtungen mehr in den Hinter-ground. Die Kommission hat einmüthig die Einbeziehung des letzten Gebäudefünftels als zweckmäßig anerkannt.

2. Das sogenannte Ortsklassensystem, wie solches in dem § 62 des bisherigen Gesetzes aufgestellt ist, soll aufgegeben und der Grundsatz der unbedingt gleich-mäßigen Beitragspflicht der versicherten Gebäude ledig-lich nach Maßgabe des Versicherungsan-schlages durchge-führt werden. Demgemäß sieht der Gesetzentwurf nicht nur von der Aufstellung bestimmter Gefahrenklassen nach der Bauart oder Verwendungsart der versicherten Ge-bäude ab; er beseitigt auch die mit dem Ortsklassensystem verbundene, durch die Zahl und den Umfang der jähr-lichen Brandfälle in einer Gemeinde bedingte Ungleich-heit der Beträge der einzelnen Gemeinden. Man hat an die Einführung von Gefahrenklassen nach dem Vor-gang der Privatversicherungsgesellschaften gedacht. Aber auch dieses System bietet große Ungleichheiten, Ungerechtigkeiten und praktische Schwierigkeiten. Da bisher kein acceptables System zu finden war und aus sozialpolitischen Erwägungen hieraus hat die Regierung den obigen Vorschlag gemacht.

Die Kommission hat nicht verkannt, daß aus der Be-seitigung der Ortsklassen namentlich für die größeren Städte des Landes, in denen bei der Bauart der Häuser und den vollkommeneren Feuerlösch-einrichtungen die Zahl und der Umfang der Brandfälle verhältnißmäßig gerin-ger ist, eine nicht unansehnliche Mehrbelastung erwächst. Allein mit Recht hebt die Regierungsbegründung hervor, daß bei einem aus dem Bedürfniß volkswirtschaftlicher und sozialer Fürsorge hervorgegangenen Institute wie die Gebäudeversicherungsanstalt für die Beitragshöhe der Teilnehmer nicht lediglich das Verhältniß der Leistung und Gegenleistung bestimmend sein darf. Die Solidari-

mit der Interessen von Stadt und Land findet ihren berechtigten Ausdruck in der gegenseitigen Hilfeleistung auf dem Fuße der gleichen Pflichten, wie denn auch mit Befriedigung darauf hingewiesen werden kann, daß die größeren Städte unseres Landes in Würdigung dieses sozialen Gesichtspunktes der Beseitigung des Ortsklassensystems einen Widerspruch nicht entgegengekehrt haben.

3. Den Versicherungsanschlag soll nach der Regierungsvorlage nicht mehr der Durchschnitt des Bauwerthes und des Kaufwerthes bilden — wobei keinesfalls der erstere überschritten werden darf — sondern lediglich der Bauwerth des Gebäudes. Nach dem Gesetz von 1840 war auch lediglich der Bauwerth maßgebend. Zur Begründung der Aenderung des Gesetzes von 1852 ist auf die vielfach gezahlten zu hohen Entschädigungen hingewiesen worden. Die Regierung schlägt vor, zu der Bestimmung des Gesetzes von 1840 zurückzukehren und geht dabei von der Ansicht aus, daß die Festsetzung des Verkaufswertes vielfach zu Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten in der Praxis geführt habe. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, und daß doch diesem Gedanken des Gesetzes wenig Entschädigung zum Neubau des Gebäudes zur Auflage machen, und daß doch diesem Gedanken des Gesetzes wenig Rechnung getragen sei, wenn nicht der Bauwerth zu Grunde gelegt werde.

Unwesentliche Bestandtheile und Zubehör unterlagen bis jetzt nicht dem Versicherungszwang. Die Regierungsbegründung weist darauf hin, daß es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche manchmal zweifelhaft sei, was Zubehör sei, und meint, daß es im Interesse der Versicherungsanstalt und der Versicherten selbst bedenklich wäre, auch alles Zubehör in die Gebäudeversicherung einzubeziehen. Die Kommission hat die Bedenken der Großh. Regierung getheilt. Sie begrüßt es, daß im allgemeinen bei der Regierung die Tendenz besteht, in der Aufnahme von Bestandtheilen eines Gebäudes und von Zubehör weiter zu gehen. Regierung und Verwaltungsrath der Generalbrandkasse stehen auf dem Standpunkt, daß jedenfalls künftighin auch Wasserleitungsanlagen u. s. w. in die Versicherung einbezogen werden können. Allgemein bestimmt jetzt § 19. des Gebäudeversicherungsgesetzes (nach der Fassung des vorliegenden Gesetzes):

„Zunächst auch unwesentliche Bestandtheile und Zubehörsgegenstände in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.“

Auf eine Anfrage an die Großh. Regierung, nach welchen Gesichtspunkten sie in der Vollzugsverordnung die Versicherung der unwesentlichen Bestandtheile und der Zubehör eines Gebäudes zu regeln beabsichtige, wurde erklärt, daß man den hervortretenden Bedürfnissen thunlichst Rechnung zu tragen und zunächst insbesondere Defens-, Vorfenster-, Gas- und Wasserleitungsanlagen, Anlagen für elektrische Beleuchtung und dergleichen in die staatliche Versicherung einzubeziehen gedenke. Vor Erlassung der Vollzugsverordnung werde übrigens wie in allen wichtigeren Fragen der Verwaltung der Anstalt der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse, welchem auch Gebäudeeigentümer aus verschiedenen Berufskreisen angehören, gehört werden.

Die Kommission erklärte sich durch diese Auskunft für befriedigt. Sie erkannte an, daß einer gesetzlichen Regelung Schwierigkeiten entgegenstehen.

Unter den wichtigeren Bestimmungen sind dann noch die über die Ueber- und Doppelversicherung zu erwähnen. Wenn der Gesetzentwurf in Kraft tritt, erscheint eine private Gebäudeversicherung allerdings kaum mehr denkbar. Gleichwohl bestimmt die Regierungsvorlage (Art. 1, Ziffer 6):

„Der § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherung eines bei der Gebäudeversicherungsanstalt versicherten Gebäudes oder Gebäudetheiles gegen Feuerhaden (§§ 2 und 3) bei einer Privatversicherungsunternehmung ist verboten.“

Die Kommission hat dieser Bestimmung (mit einer Aenderung) zugestimmt. Sie war der Meinung, daß dieses Verbot der Doppelversicherung nicht aufgehoben werden solle. Die Doppelversicherung erscheint der Kommission insbesondere nach der Abschaffung der Präventivkontrolle durch das Reichsgesetz immerhin noch denkbar, sie muß aber verboten bleiben, weil der durch sie gegebene Anreiz zu gewinnstiftigen Brandstiftungen eine schwere öffentliche Gefahr in sich schließt. Hieraus ergibt sich aber die unmittelbare Folgerung, daß der Gesetzgeber eine solche gegen ein wesentliches Gebot der öffentlichen Ordnung verstößende Doppelversicherung nicht wohl für gesetzlich gültig erklären kann. Allgemeine Rechtsgrundsätze erfordern vielmehr die absolute Nichtigkeit eines derartigen gesetzwidrigen Vertrags. (Vergl. § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.) Neben dieser Nichtigkeit wird außerdem in Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das Verbot eine strafgerichtliche Ahndung einzutreten haben, wie dies im Entwurfe vorgesehen ist, was die Regierungsvorlage im Anschluß an das bisherige Gesetz bestimmt. Dagegen kann Ihre Kommission nicht finden, daß das in Frage stehende öffentliche Interesse weiterhin noch verlangt, nicht nur, daß der Entschädigungsanspruch an die Privatversicherungsunternehmung aus der Ueberversicherung zu Gunsten der staatlichen Brandkasse für verfallen erklärt, also von dieser konfisziert werde, sondern daß der Versicherte auch selbst der Brandentschädigung gegenüber der staatlichen Feuerversicherungsanstalt verlustig gehe. (Geldstrafe bis zu 1000 M. bei willkürlicher Zuwiderhandlung.) Diese Kumulierung von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Strafen ist dem modernen Rechte im allgemeinen fremd und nach der Ansicht Ihrer Kommission in der Sache nicht begründet. Insbesondere erscheint es wohl nicht angängig, daß die Doppelversicherung gewissermaßen zu dem Zwecke und mit dem Erfolge vom Gesetze für rechtsgültig erklärt werde, um die Ueberversicherungssumme demnach der staatlichen Brandkasse für verfallen zu erklären. Und andererseits geht es zu weit, wenn das Gesetz verfügt, daß eine Ueberversicherung zugleich den Verlust des an sich wohlervorbenen Entschädigungsanspruchs an die staatliche Brandkasse herbeiführen soll.

Bei dem heutigen Stande des Privatversicherungswesens und der Publizität speziell der Gebäudeversicherung scheint auch zum Vornherein die Annahme fast ausgeschlossen, daß Privatversicherungsgesellschaften gegen das Verbot des Gesetzes sich auf Ueber- und Doppelversicherungen einlassen könnten. Das öffentliche Interesse wird nach Ansicht Ihrer Kommission jedenfalls in ausreichender Weise gewahrt, wenn im Gesetze bestimmt wird

1. daß Ueber- und Doppelversicherungen schlechthin unzulässig, also nichtig, und
2. bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen das gesetzliche Verbot mit der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Geldstrafe bis zu 1000 M. belegt werden.

Ihre Kommission stellt hiernach zu den §§ 9 bis 13 folgenden Antrag:

- a. Dem oben zitierten § 9 nach den Schlußworten „ist verboten“ beizufügen: „und nichtig“.
- b. Die §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes zu streichen, während § 10 die Fassung der Regierungsvorlage erhält. (Ziffer 7, 8, 9, 10 des Art. I.)

Die Regierungsvorlage läßt in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gesetz die Verpflichtung zur Leistung der

Brandentschädigung in Wegfall kommen, wenn der Eigentümer des Gebäudes durch strafgerichtliches Erkenntniß der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung für überwiegen erklärt ist. Darnach muß eine Entschädigung auch dann gewährt werden, wenn z. B. der Thäter flüchtig gegangen, nach der That sich entleibt hat u. s. w., kurz die strafgerichtliche Beurtheilung unmöglich ist. Das kann aber nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen. Die Kommission hat aus dieser Erwägung heraus bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verursachung der Entstehung des Schadens durch den Eigentümer die Brandentschädigung ausgeschlossen, mit einer Ausnahme:

„In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist jedoch die Gebäudeversicherungsanstalt ermächtigt, die Schadenssumme ganz oder theilweise auszus zahlen“.

Die letztere Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß bei leichter Fahrlässigkeit eine kraft Gesetzes eintretende Verwirklichung der Brandentschädigung je nach Lage des einzelnen Falles eine große Härte und nicht im Einklang mit dem volkswirtschaftlichen Grundgedanken des Gesetzes wäre. Es soll deshalb nach dem Vorschlag der Kommission in Fällen leichter Fahrlässigkeit der Verwaltungs-rath ermächtigt sein, in billiger Würdigung der Umstände des einzelnen Falles die Brandentschädigung ganz oder theilweise auszus zahlen.

Auf Mittheilung dieser vorläufigen Kommissionsbeschlüsse an die Groß. Regierung erklärte sich diese im allgemeinen mit denselben einverstanden, beanstandete jedoch, daß in Fällen grober Fahrlässigkeit die Gewährung einer Brandentschädigung ausgeschlossen und bei leichter Fahrlässigkeit die Zubilligung einer solchen lediglich dem freien Ermessen der Versicherungsanstalt anheimgegeben werde. Es erscheine angezeigt, in allen Fällen leichter Fahrlässigkeit dem Versicherten einen gesetzlichen Anspruch auf die Brandentschädigung zu gewähren, dagegen bei vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Brandstiftung auszusprechen, daß die Versicherungsanstalt zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet sei, womit ausgedrückt werde, daß die Anstalt auch in solchen Fällen unter Würdigung besonderer Umstände, z. B. wenn die Entschädigung nicht dem Brandlistler, sondern seinen bedürftigen Hinterbliebenen zu gut kommt, zur Auszahlung der Brandgelder ermächtigt sein solle.

Ihre Kommission hat nicht verkannt, daß dieser von der Groß. Regierung gemachte Vorschlag wohl noch in höherem Maße, als dies die von der Kommission zunächst beschlossene Fassung beabsichtigte, gegenüber dem bisherigen Wortlaute des Gesetzes dem volkswirtschaftlichen Zwecke desselben entgegenkomme und glaubte deshalb in Uebereinstimmung mit der Groß. Regierung dem Absatz 1 des § 5 (Ziffer 2 des Art. 1) folgende Fassung geben zu sollen:

„Die Gebäudeversicherungsanstalt ist zur Vergütung des Schadens nicht verpflichtet, wenn der Eigentümer des Gebäudes das Entstehen des Feuers, mag dasselbe in seinem eigenen oder einem anderen Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht hat“.

Das sind die wesentlichen Punkte, in welchen das neue Gesetz von dem alten abweichende Bahnen eingeschlagen hat. Auf einzelne spezielle Punkte einzugehen, behalte ich mir noch vor.

Abg. Geß: Das Gesetz ist zum Theil eine Repetition des Gesetzes von 1840 mit an die Neuzeit zu machenden Konzessionen. Das Gesetz von 1852 hat eine Aenderung gebracht. Die Vermehrung der Brandstiftungen in jener Zeit hängt mit der Einführung der Streichhölzer im Volk zusammen und ist nicht etwa auf größere Böswillig-

keit oder revolutionären Geist zurückzuführen. Betonen möchte ich, daß mit dem neuen Gesetz die Städte einen großen Theil der Last zu Gunsten des Landes auf sich nehmen. Anerkennen muß ich, daß Regierung mit ihrem Standpunkt gegenüber der Entziehung der Entschädigung bei fahrlässiger Brandstiftung das Richtige getroffen. Ich begrüße den Entwurf auch als einen Schritt weiter zum Kollektivismus und möchte nur wünschen, daß auch die Verstaatlichung der Fahrnißversicherung folgt.

Abg. Mampel dankt der Groß. Regierung für die Vorlage des Entwurfs, der im Lande draußen sehr sympathisch berührt habe. Ich bin für eine Verstaatlichung des gesammten Versicherungswesens und begrüße das Gesetz als einen Schritt vorwärts in dieser Beziehung. Die Schwierigkeiten einer Verstaatlichung der Fahrnißversicherung verkenne ich nicht. Ich hoffe, daß das Gesetz einstimmig angenommen wird.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Ich komme wohl einem allseitigen Wunsche entgegen, wenn ich es unterlasse, auf die bereits in den Motiven dargelegten, im Kommissionsbericht kurz und treffend und nunmehr ausführlicher in dem mündlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters gekennzeichneten Gründe für diesen Gesetzesentwurf näher einzugehen. Ich kann mich darauf beschränken, kurz die Grundstimmung anzudeuten, aus der das Gesetz hervorgegangen ist. Diese Grundstimmung kennzeichnet sich durch zweierlei: Einmal durch ein höheres Vertrauen gegenüber der Bevölkerung; es ist ganz richtig, daß im Jahre 1852 ein gewisses Mißtrauen bestand; man befürchtete, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von Leuten, wenn man eine volle Brandentschädigung gewähre, also nicht ein Fünftel von der Schadenssumme abziehen würde, sich bestimmen lassen könnte, selbst Feuer an das Gebäude zu legen oder wenigstens das fahrlässig und zufällig entstandene Feuer am Gebäude ohne Lösungsveruch weiter fortbrennen zu lassen. Dieses Mißtrauen ist nicht mehr in dem Maße vorhanden, daß wir uns veranlaßt sehen könnten, die deswegen früherzeit in das Gesetz eingestellten Bestimmungen über die Beschränkung der staatlichen Versicherung auf vier Fünftel der Werthsumme aufrecht zu erhalten.

Die Grundstimmung des Gesetzes kennzeichnet sich weiter als eine Fürsorge für die wirtschaftlich Schwächeren; das Gesetz will die Beitragslast für die kleineren Gebäudebesitzer, namentlich auf dem Lande, vermindern und ihnen die Versicherung erleichtern. Die von diesen Gesichtspunkten aus wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs lassen sich charakterisiren einerseits als vollständige Verstaatlichung der Gebäudeversicherung und andererseits als Vereinfachung derselben.

Für den Vorschlag der vollen Verstaatlichung war vor allem die Thatsache maßgebend, daß sich im Verlauf der letzten 50 Jahre ergeben hat, daß die Beschränkung der staatlichen Zwangsversicherung auf $\frac{4}{5}$ keineswegs geboten ist, um Brandstiftungen zu verhüten. Es hat auch thatsächlich schon bisher der weitaus größte Theil der Gebäudebesitzer (92 Proz.) das letzte Gebäudefünftel bei privaten Gesellschaften versichert, und damit ist dargethan, daß dem Motiv einer Beschränkung der staatlichen Versicherung auf ein Fünftel keine Wirksamkeit mehr zukommt. Zu dem Schritte der vollen Verstaatlichung sehen wir uns auch veranlaßt nicht bloß infolge der Wünsche der Kammer, sondern auch durch die seit einer Reihe von Jahren an die Gebäudeversicherungsanstalt und das Ministerium gelangten Wünsche der Betheiligten.

Wir wollen zwar die vollständige Verstaatlichung der Gebäudeversicherung, aber nichts, was über diesen Schritt

lung
Kaffe
tinet
8 M.
Das
nden
lichts
richts

igel

lein
te in
i zu
t. un
ß er
See
unth
gegen
rjelbe
Amts-

1902,

hier

selben
§ 472
i dem
ausge
1902
rdent.
2.
richts.

hinausgeht. Der Herr Abg. Sed hat gemeint, das sei nur der erste Schritt, um auch zu einer Verstaatlichung der Fahrnisversicherung zu kommen, und Herr Abg. Mampel hat gemeint, das ganze Versicherungswesen solle, wenn auch nicht sofort, so doch mit der Zeit verstaatlicht werden. Soweit wollen wir nicht gehen. Wir sagen: Bis hierher und nicht weiter! Die Fahrnisversicherung ist durch die Privatunternehmungen in einer den Bedürfnissen durchaus entsprechenden und die Beteiligten im Allgemeinen, abgesehen vielleicht von wenigen Ausnahmen, nicht zu hoch belastenden Weise ausgestaltet, und für eine Verstaatlichung dieses Versicherungszweiges besteht nach unserer Ansicht kein Bedürfnis. Sie haben wohl auch bei der Vorberathung des Gesetzes schon einen kleinen Vorgeschnack davon bekommen, was geschehen würde, wenn wir diesen Schritt thun wollten, durch welchen eine große Zahl von Privatunternehmungen und der dabei beschäftigten Personen ihres seitherigen Erwerbs beraubt würden.

Die Absicht des Gesetzes ist weiter, eine Vereinfachung der Gebäudeversicherung herbeizuführen. Eine Vereinfachung liegt schon darin, daß auch das bisher freie Gebäudefünftel auf die staatliche Brandkasse übernommen wird; denn die Beteiligten haben es alsdann nur noch mit einem Versicherungsunternehmer zu thun. Der Hauptkern der Vereinfachung liegt aber darin, daß man von der Bildung von Gefahrenklassen bei der Gebäudeversicherung vollständig absteht. Nach dem Gesetz von 1852 bestand in den sogen. Ortsklassen eine ziemlich rohe und den tatsächlichen Verhältnissen nicht gut angepaßte Form der Gefahrenklassen. Die Eigentümer von Gebäuden in allen denjenigen Gemeinden, in denen zahlreiche oder schwerere Brandunfälle vorkamen, wurden meist ohne eine in ihrem eignen Gebäudebesitz begründete Veranlassung, sozusagen mit einem Strafschlag belegt. Aber auch zur Einführung einer andern Form von Gefahrenklassen, unter Berücksichtigung der Bauart und der Zweckbestimmung der Gebäude, besteht kein dringenderes Bedürfnis, vielmehr sprechen dagegen triftige Gründe, wie die Kommission und der Herr Berichterstatter ausgeführt haben. Man kann der Kommission nur dankbar sein, daß sie dem Vorschlag des Entwurfs, wonach die Beiträge lediglich nach dem Versicherungswert ohne jede Abstufung nach der Gefährlichkeit der Bauart, oder nach der Zweckbestimmung des Gebäudes, umgelegt werden sollen, zugestimmt hat. Dieses einfache Verfahren steht auch wohl am besten im Einklang mit der Absicht und der Bedeutung einer öffentlichen, einer Zwangsversicherung, die, anders als die private Versicherung, doch recht eigentlich den Charakter einer sozialen Fürsorge haben soll. Wir sehen auch bei den meisten andern Arten der öffentlichen Versicherung, so bei der Krankenversicherung, der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Invalidenversicherung, daß die Beiträge für alle Versicherten einheitlich festgesetzt sind ohne Unterschied nach der Größe der Gefahr. Eine Vereinfachung der Gebäudeversicherung wird endlich auch dadurch erzielt, daß in Zukunft die Versicherungssumme lediglich nach dem Bauwerth bestimmt wird und daß die seitherige Vorschrift fortfällt, wonach der Verkaufswert an die Stelle trat, wenn er geringer war. Der Versicherte soll im Brandfalle im ganzen als Entschädigung diejenige Summe erhalten, welche zur baulichen Wiederherstellung des Gebäudes erforderlich ist. Das ist ein klarer, einfacher Grundsatz, der auch meist eine höhere Entschädigung gewährleistet, als die seitherige Verbindung zwischen Bauwerth und Kaufwerth.

Das sind die Hauptgrundzüge der Vorlage. Sie enthält weiter noch eine Anzahl sonstiger Aenderungen und

Ergänzungen im einzelnen, die zum Theil lediglich eine Folge von seitherigen Aenderungen und Ergänzungen der Landes- und Reichsgesetzgebung, zum Theil aber auch eine Folge der bei der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen sind. — Ich darf zum Schlusse wohl die Hoffnung aussprechen, daß dieses Gesetz einstimmige Annahme in diesem Hause finden wird.

Abg. Dr. Binz: Die Frage der Verstaatlichung des gesamten Versicherungswezens ist von der Kommission bei Berathung des Fahrnisversicherungsgesetzes besprochen worden. — Die Einbeziehung des Gebäudefünftels in die staatliche Versicherung ist nicht erst ein Werk der Liberalen von 1840, denen Herr Abg. Sed deswegen ein Loblied singen zu müssen glaubte, sondern bereits in der Brandversicherungsordnung von Markgraf Karl Friedrich von Baden enthalten. Das wäre also die richtige Adresse für ein solches Lob. — Es liegt kein Anlaß vor, aus einem derartigen Gesetze parteipolitisches Kapital zu schlagen, wie Herr Sed es gethan hat. — Ich konstatire, daß die Generaldiskussion keine Bedenken gegen das Gesetz ergeben hat.

Hierauf wird in die Spezialberathung eingetreten.

Artikel I, Ziffer 1 wird in der Kommissionsfassung angenommen.

Zu Ziffer 2 bemerkt Abg. Zehner: Ich anerkenne, daß der Gesetzesentwurf eine Reihe wesentlicher Verbesserungen enthält, insbesondere sind hierher zu rechnen die drei Hauptpunkte: die Zwangsversicherung des letzten Fünftels, die Beseitigung der Ortsklassen und die Zugrundlegung des reinen Bauwerthes. Dagegen enthält § 5 Ziffer 2 eine Verschlechterung, welche die Versicherten in eine schwierigere und gefährvollere Lage bringt. Bisher konnte die Versicherungsanstalt die Auszahlung der Versicherungssumme nur ablehnen, wenn durch strafgerichtliches Erkenntniß festgestellt war, daß der Versicherte den Brand vorfänglich oder fahrlässig verursacht hatte. Die „Fahrlässigkeit“ im Sinne des Gesetzes von 1852 war aber nichts anderes als „grobe Fahrlässigkeit“ im heutigen Sinne. Der Unterschied gegen heute wäre also nur, daß bisher die Feststellung der Brandstiftung durch strafgerichtliches Erkenntniß verlangt war. Jetzt aber muß der Versicherte sich seine Entschädigung im Verweigerungsfalle erst im Rechtsweg erkämpfen, und entscheiden wird der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz. Ich meine nun, daß durch diese Aenderung die Stellung des Versicherten wesentlich erschwert wurde, und daß wir diese Verschlechterung hier nicht passiren lassen sollten. Es wäre gerechtfertigt, wenn man die Fahrlässigkeit überhaupt als Grund zur Verweigerung der Entschädigung streichen würde. Der Begriff der „Fahrlässigkeit“ hat eine außerordentlich große Ausdehnung angenommen, und wer will mit Sicherheit entscheiden, was „grobe“ und „leichte“ Fahrlässigkeit ist! Außerdem haben die versicherten nicht die 3 Instanzen des Civilrechtszugs, sondern nur eine einzige, und das bedeutet eine große Gefährdung des Rechtsanspruchs aus der Versicherung. Dabei kommt auch in Betracht, daß der Eigentümer auch verantwortlich ist für die Fahrlässigkeiten der Kinder. — Redner illustriert das an einzelnen Beispielen. — Auf derartige subtile Entscheidungen sollten wir uns hier nicht einlassen. Wer seine Beiträge zahlt, der soll — das ist recht und billig — auch versichert sein gegen eigene Unachtsamkeiten die jedem vorkommen können. Darin liegt ja gerade der Unterstützungszweck des Gesetzes. Wenn ich Anflang finde, so werde ich den Antrag stellen, in erster Reihe die Worte „oder aus grober Fahrlässigkeit“ zu streichen und eventuell, falls dieser Antrag nicht angenommen

etonen
einen
auf sich
ierung
g der
Richt-
als
te nur
ihrer
die
sym-
ichung
e das
ehung,
hrnig-
Gesetz
wohl
unter-
t, im
r aus-
n Be-
Gesetz
auf be-
us der
nung
höheres
richtig
stand;
Zahl
bigung
summe
Feuer
rlässig
Bösch-
trauen
r uns
in das
anklung
Berth-
et sich
cheren;
Gebäude-
n und
diesen
n des
s voll-
g und
war vor
auf der
dering
gs ge-
at auch
heil der
itel bei
gethan,
n Ver-
kommt.
en wir
che der
he von
d das
ung der
Schrift

lung
Rasse
tügen
8 M.
Das
nden
lichts-
richts
gel
heim.
ein
zu
t. un-
ß er
See-
ubnig
gegen
erfelbe
Amts-
1902,
hier
leiben
§ 472
dem
ausge-
1902
eben.
2.
richts.

werden sollte, einen Zusatz aufzunehmen, der dem Verwaltungsrathe die Ermächtigung gibt, auch bei Vorhandensein von grober Fahrlässigkeit aus Billigkeitsgründen den Schaden ganz oder theilweise zu erzeu.

Abg. Zehnerbach: Die Meinung des Abg. Zehner scheint mir eine irrige zu sein. Sie läßt außer Acht, daß es sich bei dem Gesetz von 1852 um das alte badische Strafbuch handelte, und daß die heutige Brandkassse ein anderes Strafbuch, andere Normen der Fahrlässigkeit zu prüfen hat, wie das Gesetz von 1852. Der Abg. Zehner scheint doch bezüglich der vorläufigen Fälle nicht mehr an dem Erforderniß eines strafgerichtlichen Erkenntnisses festhalten zu wollen. Das wäre auch mehr als unbillig, wenn man in einem Fall, in dem sich der Schuldige durch die Flucht über's Wasser dem Strafrichter entzog, die Entschädigung gäbe und im anderen, wo der Schuldige minder glücklich war, sie verweigerte. — Bei Fahrlässigkeit aber scheint der Abg. Zehner der Meinung sein zu wollen, daß die Forderung eines vorausgehenden Strafurtheils die Lage des Versicherten verbessern würde. Das ist aber nicht der Fall, denn erstens haben wir eine veränderte Strafbuchgebung und zweitens eine veränderte Gerichtspraxis in Sachen der Fahrlässigkeit. Der § 562 des alten badischen Strafbuchs kennt eine durch dreifache Bestimmung außerordentlich eingeschränkte Fahrlässigkeit: eingeschränkt durch das Erforderniß der Voraussehbarkeit der wahrscheinlichen Brandfolgen, durch den großen Schaden und durch das Erforderniß des Antrags. Alle diese Anforderungen kennt unser heutiges Strafbuch nicht. Natürlich ist der Werth eines Strafurtheils nach § 35 des Gesetzes heute nur zu bemessen nach dem heutigen Strafbuch, und dieses bestimmt in § 309 einfach: „wer durch Fahrlässigkeit einen Brand . . . herbeiführt, . . .“. Also schon in Bezug auf die veränderte Gesetzgebung würde das Erforderniß eines strafgerichtlichen Erkenntnisses heute keinen Werth haben. So ist es aber auch mit der gerichtlichen Praxis. Der Begriff der Fahrlässigkeit ist sehr häufig durch die Gerichte sehr ausgedehnt worden, und ich hätte — ich darf das mit Rücksicht auf meinen Beruf als Verteidiger schon sagen — ab und zu einmal gewünscht, die Richter, die so leicht Fahrlässigkeit annehmen, möchten doch mitten im Leben stehen! In dieser Beziehung bin ich nicht ganz unglücklich, daß der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung in Gebäudeversicherungssachen berufen ist, nach den Erfahrungen darf man zu ihm ein entsprechendes Vertrauen haben. Es käme also nur in Frage, ob die Fahrlässigkeit ganz zu eliminiren sei. Die Kommission war der Meinung, daß man nicht so weit gehen solle. Der Unterschied zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit ist ja allerdings außerordentlich flüchtig, es gibt aber auch Fälle von Fahrlässigkeit, die so grob sind, daß sie ziemlich nahe an Vorsätzlichkeit streifen. Was die Beispiele des Abg. Zehner anlangt, glaube ich, daß Niemand im Stehenlassen von Streichhölzern, deren sich dann die Kinder bemächtigen, eine grobe Fahrlässigkeit erblicken wird. Wenn aber ein Bauer mit brennender Cigarre auf's Heu geht, so möchte ich das als so grob fahrlässig bezeichnen, daß man es beinahe als Vorsatz auffassen könnte. Auch in solchen Fällen die Brandkasse zur Zahlung der Entschädigung zu verpflichten, schien uns zu weit zu gehen. Der Fall ist im Kommissionsvorschlag so geregelt, wie es der Abg. Zehner in seinem Euentualantrag auch will: in allen Fällen leichtfahrlässiger Brandstiftung ist die Brandkasse zur Zahlung verpflichtet; nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist bestimmt, daß sie zur Vergütung des Schadens nicht verpflichtet sein soll, sie ist aber berechtigt, nach eigener Entschliezung den Brandschaden

doch zu ersehen. (Abg. Zehner: „Merkwürdige Logik!“) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Brandkasse zum Ersatz verpflichtet, bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist sie hierzu nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt. Das wurde in der Kommission ausdrücklich anerkannt, und die Regierung machte diesen Vorschlag mit Rücksicht darauf, daß im Einzelfall vielleicht die Verweigerung des Schadenersatzes eine unverhältnismäßige Härte bedeuten könnte für die Familien. Es ist bisher keine Klage gekommen aus irgend einer Gegend wegen illoyaler Behandlung der Entschädigungsansprüche durch die Brandkasse. Auch in Zukunft wird es wohl die Kasse nicht auf einen Prozeß antommen lassen, wenn sie sich nicht sagen muß: hier liegt so grobe Fahrlässigkeit vor, daß ich unter allen Umständen reuifiren muß! wir haben also keinen Grund, den primären oder den Euentualantrag des Abg. Zehner anzunehmen, ich bitte Sie vielmehr, dem Kommissionsvorschlag zuzustimmen.

Präsident Günner theilt mit, daß ein Antrag der Abg. Zehner u. Gen. des oben angekündigten Inhalts eingekommen sei.

Abg. Zehner: Der Abg. Zehnerbach hat nachzuweisen gesucht, daß § 5 Ziffer 2 keine Verschlechterung des jetzigen Zustandes bringe. Er hat aber selbst den besten Beweis für's Gegentheil erbracht, denn er hat uns auseinandergesetzt, wie sehr eingengt die Fahrlässigkeit nach dem Gesetz von 1852 war, und wie heute keine jener drei Voraussetzungen der Fahrlässigkeit mehr in Geltung ist. Heute wird man also eine Fahrlässigkeit viel leichter konstatiren können als damals, wo außerdem noch der Antrag erforderlich war zur Einleitung der Strafverfolgung. Es ist auffallend, welche ungünstige Stellung die Kommission in Bezug auf die Auszahlung der Versicherungssumme eingenommen hat. Wenn es nach der Kommission gegangen wäre, so wäre bei Fahrlässigkeit überhaupt nichts ausbezahlt worden, und wir verdanken es lediglich der Regierung, daß die Auszahlungsverweigerung wenigstens auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt wurde. Das halte ich aber nicht für weitgehend genug. — Der Abg. Zehnerbach meint, die von mir angeführten Fälle seien alle unter die leichte Fahrlässigkeit zu zählen. Wir wird aber eben mitgeteilt, daß auch ein anwesender älterer Jurist hier den Fall mit dem Stehenlassen der Streichhölzer als grobfahrlässig bezeichnete. — Der Herr Abg. Zehnerbach meint, die Brandkasse sei bei leichter Fahrlässigkeit verpflichtet, bei grober Fahrlässigkeit und sogar bei Vorsatz berechtigt, die Versicherungssumme auszubezahlen. Eine derartige Gesetzesprache können wir doch nicht einführen! Der Verwaltungsrath verfügt nicht über seinen eigenen Sedel, und wenn er zur Auszahlung nicht verpflichtet ist, dann schenkt er aus fremdem Vermögen, und dazu kann er doch nicht berechtigt sein! Ich muß also bestreiten, daß aus dem Wortlaut eine solche Berechtigung abgeleitet werden kann und ich halte die Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung, wie sie mein Euentualantrag versieht, für nothwendig. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Ich bitte Sie, die Anträge des Abg. Zehner abzulehnen. Der primäre Antrag will bestimmen, daß die Versicherungsanstalt nur bei vorsätzlicher Brandstiftung berechtigt sein soll, die Auszahlung der Entschädigungssumme zu verweigern. Ein solcher Grundsatz, wonach selbst dann, wenn der Schadensfall durch größte Fahrlässigkeit des Versicherten herbeigeführt wurde, Anspruch auf die Versicherungssumme besteht, besteht in keiner einzigen Versicherungsart, und am allerwenigsten darf man ihn der Feuerversicherung

zu Grunde legen, bei der es sich um eine Schadensverursachung handelt, die auch eine Anzahl Anderer gefährdet. Das wäre geradezu eine Aufforderung an die Versicherten, alle Vorsichtsmaßregeln zu vermeiden und sich auch vor einer an Leichtfertigkeit grenzenden Nichtbeachtung der gegenüber dem Feuer gebotenen Vorsicht nicht mehr zu hüten. Das wäre um so gefährlicher in einem Augenblick, wo wir gar keine Gefahrenklassen mehr haben, wo also demjenigen Besitzer, bei welchem nach der Bauart oder dem Bestimmungszweck des Gebäudes besondere Gefahrenmomente vorliegen, auch nicht durch die Höhe des Beitrags eine besondere Aufmerksamkeit gegenüber der Feuerversicherung eingeprägt wird. Diesen Grundsatz daß bei einer durch grobe Fahrlässigkeit des Besitzers herbeigeführten Brandverursachung ein Anspruch desselben auf Entschädigung nicht bestehe, anerkennen auch die Privatversicherungsgesellschaften, und derselbe wird voraussichtlich auch in das neue Privatversicherungsgesetz aufgenommen werden. Es wäre darum sehr bedenklich, wenn wir nach dem Antrag Zehnter jetzt etwas beschließen wollten, was so auffallend vom bisherigen und wohl auch vom künftig geltenden Rechte abweicht. Gegen den Eventualantrag habe ich materiell nichts Wesentliches einzuwenden. Er formuliert nur das, was Kommission und Regierung mit dem vorliegenden Entwurf bezwecken. § 5 bestimmt ja nur, daß die Versicherungsanstalt bei vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Brandstiftung zur Auszahlung der Versicherungssumme nicht verpflichtet sein solle. Daraus und in Verbindung mit der Vorschrift des § 2 ergibt sich, daß sie aus Billigkeitsgründen unter Umständen doch die Summe ganz oder theilweise auszahlen kann, obgleich vorsätzliche oder grob-fahrlässige Brandstiftung vorliegt. Wenn aber das Hohe Haus glaubt, das ergebe sich nicht schon aus dem Zusammenhang, so bin ich mit der Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung einverstanden.

Abg. Dr. Vinz: Der Antrag Zehnter bedeutet gegenüber dem Kommissionsvorschlag für die Versicherten eine Verschlechterung. Der Kommissionsvorschlag geht davon aus, daß bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eine Verpflichtung nicht bestehen soll. Wie aber aus der Begründung sich ergibt, soll die Versicherungsanstalt das Recht haben, selbst bei Vorsatz aus Billigkeitsgründen unter Umständen die Entschädigung zu bezahlen. Wenn der Antrag Zehnter angenommen würde, dann wäre die Versicherungsanstalt nicht berechtigt, an die Familie des vorsätzlichen Brandstifters die Brandsumme zu bezahlen, und das wäre allerdings eine erhebliche Verschlechterung. Es gibt Fälle des Vorsatzes, bei denen es eine Unbilligkeit wäre, die Auszahlung zu verweigern, aber es gibt auch Fälle grober Fahrlässigkeit, die moralisch viel schärfer zu verurtheilen sind, als einzelne Vorsatzfälle, und da eine Entschädigung schlechthin als Recht zu gewähren, das wäre unerhört, das wäre — um einen Ausdruck des Abg. Zehnter zu gebrauchen — eine unverantwortliche Verschlechterung unserer Gesetzgebung, die außerdem auch noch ganz allein dastünde unter den Gesetzgebungen anderer Staaten.

Es ist auch das Interesse derjenigen in Betracht zu ziehen, die zu bezahlen haben, denn es handelt sich um eine Gegenseitigkeitsanstalt. Früher hegte man die übertriebene Befürchtung, man könnte durch die Versicherung die Neigung zur Brandstiftung verstärken. Es hieße, das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man, wie der Abg. Zehnter es will, diesen Gesichtspunkt überhaupt nicht mehr gelten lassen wollte. Ich glaube, es wäre zu viel verlangt von den Mitgliedern der Kammer, überall, auch in den Fällen der größten Fahrlässigkeit, für den Schaden einzustehen zu müssen. Es ist also weder

vom Standpunkte der Moral, noch von dem der Gesetzgebung angebracht, den Antrag Zehnter anzunehmen.

Die Bemerkung Zehnter's über das „Geschehen“, entstammt einer Auffassung, die mehr mit privatrechtlichen Begriffen operirt. Das Gesetz ruht aber auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, und da sind privatrechtliche juristische Zwirnsfäden nicht zu drillen. Für die von mir dargelegte Absicht des Gesetzes spricht auch der von der Kommission gestrichene § 11 der Regierungsvorlage:

„Wenn und insoweit ein Gebäude, welches durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, gegen das Verbot des § 9 bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert ist, kommt die Verpflichtung der Gebäudeversicherungsanstalt zur Gewährung einer Entschädigung in Wegfall.“

Auf dem Gebiete des Privatrechts könnte man von einer „Schenkung“ sprechen, aber hier handelt es sich um öffentliches Recht. Der Standpunkt Zehnter's scheint mir sehr formalistisch zu sein. Nirgends kann ein Zweifel bestehen, über die Anwendung der Bestimmungen. Es handelt sich ja um ein Gesetz, das nicht am Amtsgericht von jungen Referendären gehandhabt werden soll, es wird vielmehr meistens angewendet vom Verwaltungsrath der Versicherungsanstalt. Gegen seine Entscheidung gibt es einen Refus an den Verwaltungsgerichtshof, der gerade in diesen Fällen, getreu seiner Tradition, loyal urtheilen wird.

Gewundert habe ich mich darüber, daß der Abg. Zehnter die Schwierigkeit der Abgrenzung der leichten und groben Fahrlässigkeit so sehr überschätzt. Das sind doch Begriffe, die von unseren Gerichten von jeher angewendet werden mußten, und dem Abg. Zehnter ist so gut wie mir bekannt, daß überall in unserer Gesetzgebung grobe Fahrlässigkeit dem Vorsatz gleichsteht.

Der Abg. Zehnter hat also keinen Grund zu behaupten, der Kommissionsvorschlag bedeute eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes. Jeder Jurist mußte bisher jede Fahrlässigkeit unter das Gesetz fallen lassen, und wir wollten hier eine Milderung herbeiführen. Den Vorwurf Zehnter's, als ob die Kommission blindlings eine Verschlechterung hätte herbeiführen wollen, muß ich zurückweisen.

Abg. Eder erklärt, auch er habe den Antrag Zehnter mit unterschrieben.

Abg. Oskircher: Die grobe Fahrlässigkeit dürfen wir nicht vollständig ausschalten, weil sie sich mit dem Vorsatz in einer ganzen Anzahl von Fällen nahe berührt. Die Frage, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist auch nicht so schwer zu entscheiden, wie es nach den Ausführungen Zehnter's den Anschein hat. Diesen Begriff kennen eine ganze Anzahl von Gesetzen, insbesondere auch das Bürgerliche Gesetzbuch, so daß die Gerichte gewohnt sind, damit zu operiren, und das hat nie große Schwierigkeiten gemacht. Es ist zu berücksichtigen, daß alle Beteiligten den Schaden zu tragen haben. Wenn wir grobe Fahrlässigkeit anders behandeln als Vorsatz, so schaffen wir damit den Anreiz, weniger vorsichtig mit Feuer und Licht umzugehen als bisher. Nach dem Kommissionsvorschlag soll es, so wie er gewollt ist, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit im Ermessen des Verwaltungsraths liegen, ob die Versicherungssumme ausbezahlt werden soll oder nicht. Die Fassung ist aber wohl keine sehr glückliche, und es wäre angebracht, sie zu ändern. Der Eventualantrag Zehnter hätte nun zur Folge, daß bezüglich des Vorsatzes das Ermessen ausgeschaltet wäre, was er wohl selbst nicht gewollt hat. Vielleicht ist er damit einverstanden, wenn ich eine andere Redaktion vorschlage, die in einem neuen Satz sagt: „Der Verwaltungsrath kann jedoch aus Billigkeitsgründen die Schadens-

ing
die
gen
M.
Das
den
sta-
hts

iel

im
in
zu-
un-
er
See-
miß-
gen
elbe
nts-
902,
hier
ben
472
dem
890
u.
hts.

mit
dem
Land
Wie
noch
Ste
wird
unbe-
würd-
stehen
hat, d
gleich
Schm
der d
der f
Nun
in de
der n
aber
wirkl
sollte
Verat
Die
Abg.
bild
vor
bring
steuer

summe ganz oder theilweise auszahlen." Damit ist sowohl der Fall des Vorsahes als auch der groben Fahrlässigkeit getroffen. Ich werde einen entsprechenden Antrag einbringen.

Präsident **Günner** theilt mit, daß ein Antrag **Obkircher** des eben angegebenen Inhalts eingetroffen sei.

Abg. Jehrenbach: Als Vorsitzender der Kommission muß ich den Vorwurf des **Abg. Zehnter** zurückweisen, als ob sie im Gegensatz zum früheren Gesetz eine Verschlechterung der Lage der Versicherten hätte herbeiführen wollen. Das Erforderniß des strafgerichtlichen Erkenntnisses bedeutet nichts, darin ist jetzt wohl auch der **Abg. Zehnter** einverstanden. Dann hätte also nach dem alten Recht in allen Fällen auch der leichte Fahrlässigkeit keine Vergütung erfolgen können. Gegenüber diesem Zustand stellte sich die Kommission sofort auf den Standpunkt: für die Fälle leichter Fahrlässigkeit kann diese Bestimmung nicht gelten. Die Kommission beschloß demgemäß, dem Absatz 1 folgende weitere Bestimmung als Absatz 2 anzufügen:

„In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist jedoch die Gebäudeversicherungsanstalt ermächtigt, die Schadenssumme ganz oder theilweise auszuzahlen.“

Daraus ist zu entnehmen, daß auch in der Kommission im Sinne einer Verbesserung des seitherigen Zustandes gearbeitet wurde, und wenn die Regierung noch weiterging, so ist die Kommission dieser Anregung sofort gerne gefolgt.

Wir halten den Antrag **Obkircher** zwar nicht für nöthig, weil nach unserer Auffassung der Wortlaut des Kommissionsvorschlages das Gleiche sagt, was der **Abg. Obkircher** will. Wenn aber das Haus glaubt, der Sinn trete durch diesen Zusatz deutlicher hervor, so sind auch wir damit einverstanden. Gegen die Formulierung des Antrags haben wir nichts einzuwenden.

Abg. Zehnter zieht seine beiden Anträge zugunsten des Antrags **Obkircher** zurück.

Nach einem kurzen Schlußwort des Berichterstatters **Abg. Dr. Binz** wird der Antrag **Obkircher** einstimmig angenommen.

Die Fassung von Ziffer 3 des Artikel I gibt Anlaß zu einer längeren Debatte, an der sich die **Abg. Zehnter**, **Dr. Binz**, **Ministerialrath Seubert**, **Präsident Günner** und **Abg. Obkircher** betheiligen.

Minister Dr. Schenkel schlägt folgende Fassung der Ziffer 3 des Artikels I vor:

„§ 6 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschrift des § 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrage außer Anwendung in Ansehung der auf dem beschädigten oder zerstörten Gebäude ruhenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Realkaften.“

Der Gebäudeversicherungsanstalt steht für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ein Anspruch auf Rückersatz gegen den schuldigen Gebäudeeigentümer zu.“

Abg. Wacker schlägt, falls weitere Beanstandungen der Kommissionsanträge zu erwarten seien, vor, daß sich die Kommission auf kurze Zeit zurückziehe und unter Zuzug der betreffenden Herren darüber einigte.

Präsident Günner verliest den obigen Vorschlag des Herrn Ministers.

Das Haus erklärt sich mit der Fassung der Ziffer 3 einverstanden.

Zu Ziffer 4:
Abg. Zehnter begründet in längerer Ausführung den Antrag, auch Neubauten, die nicht an Stelle versichert gewesener Gebäude errichtet werden und noch nicht unter

Daß gebracht sind, auf Antrag der Eigentümer in die staatliche Gebäudeversicherung aufzunehmen, wenn der Bau bis zum ersten Stockwerk gediehen ist oder bei einem bereits bestehenden Gebäude durch die bauliche Veränderung eine Wertherhöhung von mindestens 200 M. erreicht ist. Die zu zahlenden Beiträge wären zu berechnen: nach der Entschädigungssumme, wenn das Gebäude vor der Vollendung abrennen würde, nach dem Brandversicherungsanschlag des vollendeten Gebäudes, wenn das nicht der Fall ist. — Wenn mein Vorschlag Anklang fände, würde ich einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.

Ministerialrath Seubert: Die Frage der Versicherung der sogenannten **Rohbauten** war schon öfters Gegenstand der Erwägung. Das bisherige Gesetz hat in Uebereinstimmung mit ähnlichen Gesetzen anderer Staaten sich auf den Standpunkt gestellt, daß man von einem „Gebäude“ im technischen Sinn doch nur dann reden kann, wenn der Bau soweit vorgeschritten ist, daß er mit einer Bedachung versehen ist. Nach den bisherigen Bestimmungen war es indessen auch zweifelhaft, ob ein solches Gebäude bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichert werden kann, weil die Baumaterialien mit der Einfügung in das Gebäude „verliegenschaftet“ wurden und hiernach nicht wohl als Mobilien versichert werden konnten. Durch die jetzige Fassung des Gesetzes ist diese Möglichkeit gegeben. Soweit geht allerdings der Entwurf nicht, daß die Rohbauten in die staatliche Gebäudeversicherung aufgenommen werden sollen. Der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat sich dahin ausgesprochen, daß ein Bedürfnis in dieser Richtung nicht bestehe. In der Regel seien auch in solchen Rohbauten noch wenig brennbare Materialien, die Feuergefährlich also nicht sehr groß. In Einzelfällen kann ja auch einmal recht nennenswerther Schaden entstehen. Aber es besteht ja die Möglichkeit der privaten Versicherung und es ist nicht anzunehmen, daß die Gesellschaften dabei Schwierigkeiten machen. Es wurde also an dem bisherigen Grundsatze festgehalten, daß Rohbauten nicht als „Gebäude“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, und man kann es dabei wohl belassen.

Abg. Zehnter betont nochmals, daß die Privatversicherungsgesellschaften sich schwer entschließen werden, für Neubauten auf kurze Zeit Versicherungen zu übernehmen, und ebenso umgekehrt die Leute auf dem Lande sich nicht leicht werden entschließen können, für so kurze Zeit Versicherungen abzuschließen. Bei privater Versicherung kann nur der momentan vorhandene Werth, der sich aber bei einem Neubau ständig steigert, versichert werden. Ich glaube, daß meinem Vorschlag keine Bedenken entgegenstehen. Es handelt sich auch um Kirchen-, Schulhausbauten u. mit zwei- bis dreijähriger Bauzeit. Redner verliest seinen inzwischen formulirten Antrag.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Aus der Formulierung des Antrags des Herrn **Abg. Zehnter** ist zu entnehmen, daß er tief in die Einzelheiten des Gesetzes eingedrungen ist. Es ist nur zu bedauern, daß er nicht auch die Mitglieder der Kommission rechtzeitig von den Ergebnissen seines Studiums in Kenntniß gesetzt hat. Darüber sind wir wohl alle einig, daß wir uns hier im Plenum ohne vorherige Kommissionsberatung über derartige Anträge nicht schlüssig machen können. Ich würde in erster Linie wünschen, daß das Haus auf den Antrag **Zehnter** von vornherein nicht eingeht. Ein dringendes Bedürfnis, erst werdende Gebäude in die staatliche Gebäudeversicherung aufzunehmen, liegt nicht vor, ist wenigstens seither von betheiligter Seite noch nicht in stärkerem Grade und weiterem Umfange geltend gemacht worden. Bisher bestand der Grundsatz, daß das vollendete Gebäude

zu versichern ist. Nach dem Antrag Zehnter würde es dem Besitzer eines erst im Bau begriffenen Gebäudes anheim gegeben, ob er die Versicherung bei der staatlichen Gebäudeversicherung herbeiführen will oder nicht. Das scheint mir bedenklich im Hinblick auf den Grundsatz der Solidarität aller bei der staatlichen Anstalt versicherten Gebäudebesitzer. Es würde nur eine Anzahl Besitzer von Rohbauten solche Versicherungsanträge stellen und die Versicherungsanstalt mit dem Risiko belasten, während andere Besitzer noch nicht unter Dach gebrachter Gebäude, wohl die große Mehrzahl, dies unterlassen würde; und es würde so, entgegen den Grundabsichten des Gesetzes, eine ungleichartige Belastung herbeigeführt. Es kann ja zugegeben werden, daß ein gewisses Bedürfnis besteht; auch mir sind solche Fälle bekannt geworden, z. B. daß ein Amtsgerichtsneubau durch Undorftigkeit einem Brand zum Opfer gefallen ist. Aber man kann doch nicht jedem hier einschlagenden Bedürfnis durch Versicherung bei der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt gerecht werden; auch die etwa zum Bau aufgefahrene Materialien, hölzerne Brücken u. s. w., unterliegen der Feuergefahr und auch sie sind nicht in die staatliche Versicherung aufgenommen. Man muß sich eben auf das vollendete Gebäude beschränken. Von diesem auch in anderen Staaten festgehaltenen Grundsatz abzugehen, würde ich für recht bedenklich halten. Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag abzulehnen. Wenn Sie aber in die Erwägung der Sache näher eingehen wollen, weil in der That immerhin gewisse Gründe dafür sprechen, so bitte ich Sie, Ziffer 1 des Art. I an die Kommission zurückzuverweisen.

Abg. Wacker schlägt vor, diejenigen Paragraphen, gegen welche Beanstandungen erhoben werden, in die Kommission zurückzuverweisen.

Abg. Zehnter bemerkt, daß er wegen Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen erst Sonntag Morgen mit dem Studium des Gesetzes habe beginnen und dasselbe heute Morgen habe beendigen können. Deswegen sei es ihm unmöglich gewesen, seine Vorschläge der Kommission vorher mitzutheilen.

Abg. Dr. Willkens ist für Zurückverweisung von Ziffer 4 an die Kommission.

Abg. Dr. Vinz schließt sich dem Vorredner an. Redner hätte gewünscht, daß Abg. Zehnter seine Vorschläge der Kommission vorher mitgeteilt hätte. Auch in der Kommission wurde über die vorliegende Frage gesprochen. Nach der Erklärung der Regierung kam man aber zu der Ansicht, daß keine Nothwendigkeit für eine Aenderung des bisherigen Grundsatzes bestehe.

Abg. Zehnter meint, daß der Grundsatz gleicher Behandlung Aller, auf den der Herr Minister hingewiesen habe, auch in §§ 26, 29 des jetzigen Gesetzes durchbrochen sei. Es sei unrichtig, sich so sehr an den Begriff „Gebäude“ zu halten einem allgemein anerkannten Bedürfnis gegenüber. — Redner wiederholt seinen Vorschlag wegen der Bemessung der Beiträge und erklärt sich mit der Zurückverweisung von Ziffer 4 an die Kommission einverstanden.

Auf Vorschlag des Präsidenten Gönner beschließt das Haus die Zurückverweisung von Artikel I, Ziffer 4 an die Kommission.

Artikel I, Ziffer 5—19 a werden ohne Debatte angenommen, Artikel I, Ziffer 20—32 auf Vorschlag des Abg. Zehnter an die Kommission zurückverwiesen.

Abg. Wacker tritt für Bezug der Abgeordneten, die Beanstandungen gegen einzelne Positionen erheben, zu der Kommissionsberatung ein.

Präsident Gönner stimmt dem bei und das Haus erklärt sich damit einverstanden.

Artikel I, Ziffer 33 bis 54 werden ohne Debatte angenommen.

Zu Artikel II:

Abg. Zehnter wendet sich gegen die Bestimmung der Ziffer 2 des Artikels II, wonach diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf den Bezug des bisher der privaten Versicherung freigegebenen Gebäudesinzelns zur staatlichen Zwangsversicherung beziehen, auf diejenigen Gebäude, deren Fünftel bei einer Privatversicherungsunternehmung versichert sind, erst nach Ablauf oder Auflösung des Versicherungsvertrages, spätestens jedoch mit dem 1. Januar 1907 Anwendung finden, und mit diesem Zeitpunkt die noch bestehenden Fünftelversicherungsverträge kraft Gesetzes als aufgelöst gelten. Redner meint, man solle diese Verträge alle ruhig ablaufen lassen. Die jetzt vorgeschlagene Bestimmung würde zu großen Schwierigkeiten zwischen den Versicherten und den Versicherungsgesellschaften führen wegen der Rückzahlungen und zwischen den Versicherungsgesellschaften selbst (Rückversicherungen) und vielleicht auch zu Schwierigkeiten hinsichtlich des internationalen Privatrechts. Wenn wir die bestehenden Verträge ablaufen lassen, dann könnten die Versicherungsunternehmungen, die in zwei Petitionen um eine Entschädigung wegen der ihnen durch dieses Gesetz erwachsenden Nachteile eintommen, sich mit weniger Grund über eine Schädigung beschweren. Für die Unternehmungen selbst, die ihr Geschäftsgebiet immer über verschiedene Länder ausdehnen, wäre eine solche Aenderung ja von geringer Bedeutung, nicht aber für die Generalagenten der Gesellschaften, welche ihr Gehalt aus den Beiträgen beziehen, die aus dem Lande eingehen, für das sie hostelt sind. Gegen ein Ablaulassen der Verträge werden umso weniger Bedenken bestehen, als diese Verträge meist auf höchstens 10 Jahre abgeschlossen sind.

Präsident Gönner hält eine weitere Begründung der Beanstandungen für unnötig, da ja alle beanstandeten Paragraphen in die Kommission zurückverwiesen werden sollen.

Abg. Dr. Vinz betont, daß sich die Kommission auch mit dieser Frage beschäftigt habe.

Abg. Dr. Willkens bittet ebenfalls, sich auf die Thatsache der Beanstandung zu beschränken und die Begründung der Kommissionsberatung vorzubehalten.

Artikel II wird an die Kommission zurückverwiesen. Artikel III wird ohne Debatte angenommen. Die Beratung über die einschlägigen Petitionen bleibt ausgesetzt.

Schluß der Sitzung 8¹/₂ Uhr.

